

Studienorganisation

Informationsbroschüre für Studierende der Veterinärmedizinischen Universität Wien

In der vorliegenden Informationsbroschüre sind die wichtigsten organisatorischen Informationen zum Studium an der VUW zusammengefasst. Die erforderlichen Formulare zu den verschiedenen Vorgängen finden Sie in der Verwaltungsapplikation VUW++

<http://www.vu-wien.ac.at/lehre>

Inhalt

Informationsmedien	3
VUW++.....	3
Vetucation	3
E-Mail Account.....	3
Zugriffsregelung – Benutzeridentifikation	3
VUW Intern für Studierende.....	4
Mitteilungsblatt.....	4
Informationen zum Studienbeitrag	5
Wer muss den Studienbeitrag bezahlen?.....	5
Höhe des Studienbeitrags	5
TeilnehmerInnen an Universitätslehrgängen	5
Was passiert, wenn der Studienbeitrag nicht ordnungsgemäß und / oder zeitgerecht bezahlt wird?	5
Kann der Studienbeitrag erlassen werden?.....	6
Rückerstattung des Studienbeitrags.....	6
Zulassung und Fortsetzung des Studiums	6
Weiterführende Informationen	6
Mitbelegung von Lehrveranstaltungen	7
Beurlaubung	7
Rechtsfolgen der Beurlaubung	7
Benötigte Formulare	7
Prüfungen	8
Prüfungsanmeldung.....	8
Prüfungsanerkennung.....	8
Benötigtes Formular.....	9
Duplikate.....	9
Benötigtes Formular.....	9

Informationsmedien

Die wichtigsten Informationsmedien für Studierende sind neben dem Webauftritt „Lehre“ (<http://lehre.vu-wien.ac.at/>) die Verwaltungsapplikation VUW++, die Lernplattform Vetucation, der persönliche E-Mail Account und das Informationsblatt VUW Intern für Studierende. Sie finden dort alle relevanten Informationen zu Ihrem Studium.

Offizielle Verlautbarungen werden im Mitteilungsblatt der VUW veröffentlicht.

VUW++

Die Verwaltungsapplikation VUW++ stellt Ihnen alle administrativen Informationen zu ihrem Studium zur Verfügung. Neben aktuellen Informationen und Beschreibungen zu den verschiedenen Lehrveranstaltungen, Stundenplänen und Lehrzielkatalogen finden Sie darin folgende Funktionen:

- Prüfungsabfrage
- Zeugnisdruck
- Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Übungen
- Persönlicher Terminkalender mit abonnierten Lehrveranstaltungen
- u.v.m.

Link zu VUW++: <http://vmutpp.vu-wien.ac.at/vmu/tpp/lv/index.html>

Vetucation

Vetucation ist die zentrale E-Learning-Plattform der VUW; hier finden Sie zahlreiche Downloads zu den Lehrveranstaltungen sowie interaktive, multimedial realisierte Kurse.

Link zu Vetucation: <http://vetucation.vu-wien.ac.at/>
(Login erforderlich)

E-Mail Account

Kurzfristige Informationen des Vizerektors für Lehre werden via E-Mail ausgesandt. Wir empfehlen Ihnen daher, ihre Mailbox täglich auf neue Nachrichten zu überprüfen. Um Ihnen ein möglichst einfaches Handling sicherzustellen, wurde vom Zentralen Informatikdienst der Zugriff via „WebAccess“ eingerichtet, d.h. Sie können ohne Konfiguration eines E-Mailprogrammes direkt über Ihren Webbrowser auf Ihre Mailbox zugreifen.

Link zum WebAccess: <http://owa.vu-wien.ac.at>.

Eine Weiterleitung der Mails auf eine private E-Mailadresse ist möglich, birgt aber allenfalls das Risiko eines Informationsverlustes durch technische Probleme von Fremdservern

Zugriffsregelung – Benutzeridentifikation

Der Zugriff auf ihre persönlichen Studieninformationen in VUW++, auf die Plattform „Vetucation“ sowie zu Ihrer Mailbox erfolgt mittels VUW-Benutzeridentifikation. Diese Zugangsinformationen wurden Ihnen zu Studienbeginn in einer Standardkonfiguration mitgeteilt, bei Fragen dazu steht Ihnen der Helpdesk des Zentralen Informatikdienstes (Telefon: (0)1/25077-1611, zid.helpdesk@vu-wien.ac.at) von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung.

Weitere Informationen zu Ihrer Benutzeridentifikation finden Sie auf den Webseiten des Zentralen Informatikdienstes: <http://www.vu-wien.ac.at/zid/>

VUW Intern für Studierende

VUW Intern für Studierende ist ein 14tägig erscheinendes Informationsblatt des Vizerektors für Lehre. Sie erhalten VUW Intern für Studierende in der Mensa, online in VUW++ und als E-Mail zugesandt.

Mitteilungsblatt

Im Mitteilungsblatt der VUW (<http://www.vu-wien.ac.at/index.php?mitteilungsblatt>) finden Sie alle amtlichen Mitteilungen der VUW. Unter anderem finden Sie Studienförderungen der VUW, Stellenausschreibungen (z.B. StudienassistentInnen) sowie studienrechtliche Bestimmungen. Weiters finden Sie in der Kategorie „Kurrikula“ eine Übersicht aller Studienpläne.

Informationen zum Studienbeitrag

Wer muss den Studienbeitrag bezahlen?

- Studierende im Rahmen von Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien (ordentliche Studierende)
- Studierende, die zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen wurden (außerordentliche Studierende)
- Studierende, die für mehrere Studienrichtungen an einer Universität oder an mehreren Universitäten zugelassen sind sowie auch „MitbelegerInnen“ (siehe „Mitbelegung von Lehrveranstaltungen“), müssen den Studienbeitrag sowie den ÖH-Beitrag nur einmal bezahlen

Höhe des Studienbeitrags

Österreichische Studierende sowie gleichgestellte ausländische Staatsangehörige (EU/EWR-Bürger):

Zulassungsfrist	Wintersemester	Sommersemester	Studienbeitrag (pro Semester)	ÖH-Beitrag inkl. Vers. (pro Semester)	Gesamt (pro Semester)
Allgemeine Frist	1.9.-30.9.	1.2.-28.2.	363,36	15,36	378,72
Nachfrist (+ 10%)	1.10.-30.11.	1.3.-30.4.	399,70	15,36	415,06

Andere Studierende einschließlich staatenloser und solcher mit ungeklärter Staatsangehörigkeit:

Zulassungsfrist	Wintersemester	Sommersemester	Studienbeitrag (pro Semester)	ÖH-Beitrag inkl. Vers. (pro Semester)	Gesamt (pro Semester)
Allgemeine Frist	1.9.-30.9.	1.2.-28.2.	726,72	15,36	742,08
Nachfrist (+ 10%)	1.10.-30.11.	1.3.-30.4.	799,39	15,36	814,75

TeilnehmerInnen an Universitätslehrgängen

TeilnehmerInnen an Universitätslehrgängen werden als außerordentliche HörerInnen aufgenommen und haben als TeilnehmerIn eines Universitätslehrganges keinen Studienbeitrag sondern eine Teilnahmegebühr für den Universitätslehrgang zu entrichten.. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Lehrgang.

Was passiert, wenn der Studienbeitrag nicht ordnungsgemäß und / oder zeitgerecht bezahlt wird?

Falls Ihr Studienbeitrag innerhalb der Zulassungsfrist bzw. der erhöhte Studienbeitrag innerhalb der Nachfrist **nicht vollständig** auf Ihrem Studienbeitragskonto **eingelangt** ist, wird Ihr Studium automatisch am Ende der Nachfrist (WS: 30.11. bzw. SS 30.4.) geschlossen.

Kann der Studienbeitrag erlassen werden?

Vollständiger Erlass des Studienbeitrags

- Studierenden für jene Semester, in denen sie nachweislich Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren
- ausländischen Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlass des Studienbeitrages gewährt
- Konventionsflüchtlingen
- Studierenden aus Entwicklungsländern

Benötigtes Formular

- Antrag auf Erlass des Studienbeitrages

Teilweiser Erlass des Studienbeitrags

Der Studienbeitrag wird jenen Studierenden zur Hälfte erlassen, die zur Bezahlung des Studienbeitrages in doppelter Höhe verpflichtet wären und die nur zu Studien an der Veterinärmedizinischen Universität Wien zugelassen wurden, sofern im vorangegangenen Semester eine Studienleistung von 80% der Regelstudienleistung (24 ECTS credit points) erbracht wurde.

Benötigtes Formular

- Antrag auf Herabsetzung des Studienbeitrages

Rückerstattung des Studienbeitrags

Wurde ein zu hoher Studienbeitrag bezahlt oder wurden irrtümlich Mehrfachzahlungen vorgenommen, so können die überschüssigen Beträge auf Antrag rückerstattet werden. Um den Studienbeitrag rückerstattet zu bekommen, ist das Formular zur Rückerstattung von Studienbeiträgen zu verwenden.

Benötigtes Formular

- Rückerstattung von Studienbeiträgen

Zulassung und Fortsetzung des Studiums

Erstmalige Zulassung:

StudienanfängerInnen erhalten ihren Zahlschein nach Zuteilung eines Studienplatzes zugestellt.

Meldung der Fortsetzung des Studiums

Die Fortsetzungsmeldung erfolgt durch Einzahlung des Studienbeitrages mittels des zugesandten Zahlscheines innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder Nachfrist. Bei Verlust des Zahlscheines wenden Sie sich bitte an das Studienreferat.

Das Studienbuchblatt, die Semesteretikette und die Zulassungs- bzw. Fortsetzungsbestätigung werden per Post an die von Ihnen angegebene Zustelladresse zugesandt. Haben Sie keine gesonderte Zustelladresse (Studienadresse) angegeben, werden Ihre Unterlagen an die Heimatadresse versandt.

Weiterführende Informationen

- Information zum Studienbeitrag (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung):
http://www.bmwf.gv.at/submenu/wissenschaft/national/studieren_in_oesterreich/informationen/studienbeitrag/
- Informationen zur Studienförderung (Studienbeihilfenbehörde):
<http://www.stipendium.at/stbh/>

Mitbelegung von Lehrveranstaltungen

Studierende anderer österreichischer Universitäten können zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen oder zur Ablegung von Prüfungen aus einzelnen Lehrveranstaltungen (nicht jedoch Fachprüfungen!) an der Veterinärmedizinischen Universität Wien mitbelegen.

Die im Curriculum bestehenden Anmeldevoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen gelten gem. § 59 Abs. 3 UG 2002 auch für MitbelegerInnen!

Die Mitbelegung muss für jedes Semester innerhalb der Zulassungsfrist erfolgen.

Im Studienreferat sind hierzu folgende Unterlagen vorzulegen:

- Studierendenausweis
- Aktuelles Studienbuchblatt der Stammuniversität

Der Studienbeitrag ist pro Semester nur einmal an der Stammuniversität zu entrichten.

Beurlaubung

Gemäß § 67 UG 2002 i.V.m. § 9 (1) Satzungsteil 5 der Satzung der Veterinärmedizinischen Universität haben Studierende die Möglichkeit, für höchstens 2 Semester je Anlassfall einen Antrag auf Beurlaubung zu stellen. Gründe für eine Beurlaubung sind:

- Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes
- Schwangerschaft
- Betreuung eigener Kinder
- Krankheit
- Sonstige den oben aufgezählten Gründen der Wichtigkeit nach gleich zu haltende Gründe

Für die Antragstellung ist das Formular "Antrag auf Beurlaubung" zu verwenden. Das vollständig ausgefüllte Formular ist im Studienreferat abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass die Gründe für eine Beurlaubung durch entsprechende Dokumente belegt werden müssen.

Die Genehmigung der Beurlaubung ist längstens bis 2 Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.

Rechtsfolgen der Beurlaubung

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist unzulässig (§ 67 Abs. 2 UG 2002).

Benötigte Formulare

- Antrag auf Beurlaubung

Prüfungen

Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung zu Prüfungen ist grundsätzlich auf 2 Arten möglich. In der Regel erfolgt die Anmeldung online über VUW++ (<http://vmutpp.vu-wien.ac.at/vmu/tpp/lv/index.html>). Die Online-Anmeldung zu Prüfungen setzt voraus, dass alle Voraussetzungen für die gewünschte Prüfung bereits erbracht und auch durch die LehrveranstaltungsleiterInnen im elektronischen Verwaltungssystem erfasst sind.

Die zweite Möglichkeit zur Anmeldung ist die persönliche Vereinbarung mit PrüferInnen. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem bei Prüfungen Gebrauch gemacht werden, die unmittelbar im Anschluss an Lehrveranstaltungen abgelegt werden und die elektronische Erfassung der Voraussetzungen noch nicht abgeschlossen ist.

Prüfungsanerkennung

Die Anerkennung von Prüfungen regelt der § 78 Universitätsgesetz 2002 wie folgt:

Anerkennung von Prüfungen

§ 78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende [1] an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung [2], einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum [3] vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig [4] sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig [5] abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt:

[1] Die Eigenschaft als ordentlicher Studierender muss erstens in Bezug auf jene Studienrichtung jener Universität bestehen, für die bei der zuständigen Behörde die Anerkennung der positiv abgelegten Prüfung angestrebt wird, und zweitens muss diese Eigenschaft auch noch im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über die angestrebte Anerkennung bestehen.

[2] Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 voraussetzt und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

[3] Beziehungsweise Studienplan, soweit Prüfungen aus Studien betroffen sind, die noch keine Curricula aufgrund des Universitätsgesetzes 2002 haben

[4] Es kommt ausschließlich auf die sich aus den Studienordnungen ergebenden objektiven Merkmale des Prüfungsstoffes einerseits und der Art und Weise, wie die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird, andererseits an. Gleichwertig sind Prüfungen nur dann, wenn nicht nur Inhalt und Umfang der

Anforderungen, sondern auch die Art und Weise, wie die Kenntniskontrolle vorgenommen wird, einander annähernd entsprechen. Sowohl die Art und Weise, wie die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird, als auch das Ausmaß der bei den Prüfungen zu beurteilenden Kenntnisse müssen einander annähernd entsprechen. Die Anerkennung ist nur hinsichtlich einer Prüfung oder Teilprüfung, nicht aber hinsichtlich von Teilen einer Prüfung möglich.

[5] Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Abweichung nicht mehr als 20% beträgt.

Die entsprechenden Nachweise sind durch die Antragstellerin/den Antragsteller im Zuge der Einreichung in vollem Umfang beizubringen.

Benötigtes Formular

- Ansuchen um Anerkennung von Prüfungen/Lehrveranstaltungen (Zeugnisse und andere Belege als Beilagen)

Duplikate

Bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten (z. B. Ausweis für Studierende) kann nach Vorlage der polizeilichen Verlust- bzw. Diebstahlsanzeige im Studienreferat die Ausstellung eines Duplikats beantragt werden.

Zusätzlich zum ausgefüllten Formular „Antrag auf Ausfertigung eines Duplikats“ benötigen Sie ein Portraitfoto in Passbildformat sowie einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis)

Benötigtes Formular

- Antrag auf Ausfertigung eines Duplikats